

Es handelt sich hierbei um einen **Auszug** aus dem Bundesrecht. Das Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Rote Bereiche entsprechen zugefügten Textteilen bzw. fehlenden Abschnitten (...) oder Kommentaren. Das komplette Dokument finden Sie auf der Rechtsinformationsseite des Bundeskanzleramtes www.ris.bka.gv.at, oder einfach per google: „Tierschutzgesetz“.

Auszug aus dem Bundesrecht:

Gesamte Rechtsvorschrift für Tierschutzgesetz, Fassung vom 12.04.2010

Geltungsbereich

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

...

Ausnahmen:

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gilt:

1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,

Kommentar: Die Jagdhundausbildung fällt nicht unter den Geltungsbereich Jagd, und unterliegt damit dem Tierschutzgesetz!

Definition Jagd: Auszug aus dem NÖ Jagdgesetz 1974: (1) Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes dem Wild nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen... (2) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes (gültige Jagdkarte, Schonzeiten beachten...).

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer ...

a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;

4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;

Kommentar: „Nachweis der jagdlichen Eignung“: nur im Zuge der Jagd.

Ausbildung auf der lebenden Ente: nur noch unter dem Passus „Ausübung der Jagd“ – Schonzeiten sind zu beachten!!

...

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

(4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit a nicht verwendet werden dürfen (*Anm.: Koralle/Teletak*), ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.

...

(3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen

...

4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.

Kommentar: Wurde gegenüber der letztgültigen Fassung geändert, Korallenhalsbänder sind also in der Ausbildung nicht mehr erlaubt. Die Anwendung bei der Ausübung der Jagd ist unklar. Die Frage stellt sich aber eigentlich nicht, da Erwerb und Besitz auch verboten sind. Der Gesetzgeber erkennt offensichtlich die Effektivität der Korallenhalsung, und sieht diese auch als zumutbar an, da bestimmte, „geschulte Personen“ ebendiese sehr wohl noch anwenden dürfen. Die Koralle simuliert – fachgerecht angewendet – den disziplinierenden Biss der Mutterhündin, und entspricht damit einem für den Hund leicht verständlichen und effektiven Ausbildungsinstrument. Weitaus sinnvoller als das komplette Verbot wäre meiner Meinung nach die Durchführung von Schulungen und gegebenenfalls die Erteilung von Ausbilderlizenzen, die die Verwendung für bestimmte, streng geschulte Personen legitimiert.

...

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere ...

2. das Kupieren des Schwanzes,...

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet ...

2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

Kommentar: Das Kupieren des Jagdhundewelpen fällt nicht unter diesen Passus, und ist daher gesetzmäßig verboten! Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob/wie die Anzahl der nachträglich durchgeführten Amputationen der Ruten zunimmt. Ich blicke den Ergebnissen mit Spannung entgegen.

(5) Das Ausstellen von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden (*kupieren*), die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis e zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. f und g gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

JAGDHUNDE – HALTUNG und AUSBILDUNG

Im Text des Bundestierschutzgesetzes ist seit Jänner 2008 nun auch expressis verbis geregelt, dass **die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden**, unter das TSchG fallen.

Unter diese Tiere fallen jadenfalls auch die Jagdhunde.

Ausbildung von Jagdhunden ist unter den Begriff der „Haltung“ von Jagdhunden zu reihen, ist kompetenzmäßig vom Bundesgesetzgeber zu regeln und unterliegt dem TSchG. Nur wenn im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden auch Jagdhandlungen gesetzt werden, ist diese nach den Bestimmungen der Jagdgesetze der Länder durchzuführen.

Neben der Haltung von Jagdhunden ist das TSchG daher nur dann für die Ausbildung von Jagdhunden relevant, sofern bei dieser Ausbildung keine Jagdhandlungen gesetzt werden. Jagdhandlungen (wie z.B. Nachstellen, Aufspüren, Suchen, Vorstehen, Apportieren, Brackieren,...) stellen eine „Ausübung der Jagd“ dar, egal aus welchem Grunde sie gesetzt werden – ob dabei auch ein Jagdhund ausgebildet wird oder ob das bei dieser Jagdhandlung nicht geschieht! „Ausübung der Jagd“ ist aber vom TSchG ausgenommen und kann vom Bundesgesetzgeber im TSchG auch nicht geregelt werden.

Der Bundesgesetzgeber ist für die Regelung der Ausbildung von Jagdhunden unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes zuständig. Unter „Tierschutz“ ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere zu verstehen (Individualtierschutz). Tierschutz umfasst Regelungen, die der Abwehr von Gefahren für Tiere dienen, die für die mit dem Kompetenztatbestand „Tierschutz“ umschriebene Verwaltungsmaterie typisch sind. Als typisch sind insbesondere das Verbot der Tierquälerei und Haltungsverfahren anzusehen.

Daraus ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes insbesondere solche Regelungen betreffend die Ausbildung von Jagdhunden treffen kann, die die Hunde (oder andere in die Ausbildung involvierte Tiere) vor unnötigen Qualen schützen sollen.

Unter dem Gesichtspunkt des Jagdrechts kann der Landesgesetzgeber die Anforderungen, die an Jagdhunde zu stellen sind, regeln. Somit kann der Landesgesetzgeber auch regeln, welche Art von Ausbildung Jagdhunde haben müssen und wie der Inhalt der Ausbildung gestaltet sein muss. Dabei hat der Landesgesetzgeber jedoch die Bundeskompetenz Tierschutz zu beachten. Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber keine Regelungen erlassen darf, die die Bundeskompetenz Tierschutz unterlaufen würden.

So dürfte der Landesgesetzgeber beispielsweise nicht eine bestimmte Ausbildungsweise vorsehen, durch die jedenfalls der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt würde. Eine solche Ausbildungsweise dürfte er im Sinne des oben beschriebenen Interessenausgleichs nur dann vorsehen, wenn sie für die Ausbildung eines Jagdhundes in einem bestimmten Fall unerlässlich ist und keine alternative Ausbildungsmethode zur Verfügung steht

Zusammenfassung:

Die Arbeit mit dem Jagdhund, sohin auch die Ausbildung, in einem Jagdgebiet auf einer Fläche, wo die Jagd nicht ruht, mit gültiger Jagdkarte, stellt zweifelsfrei „Ausübung der Jagd“ dar. Diese Jagdausübung wird durch das jeweilige Landesjagdgesetz geregelt.

Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände/2008-04-11